

# **Friedhofsgebührensatzung**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde Drevenack**

**vom 02.10.2019**

Die Evangelische Kirchengemeinde Drevenack vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

3

**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

**Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung 928,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
  - a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 2.215,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.044,00 Euro
  - b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 34,80 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
  - a) Erdbestattung je Grabstätte 2-stellig (Nutzungszeit 30 Jahre) 3.969,00 Euro
  - b) Partnergrabstätte 2-stellig (Nutzungszeit 30 Jahre) 2.154,00 Euro
  - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung 2-stellig je Jahr 132,30 Euro
  - d) Verlängerungsgebühr Partnergrabstätte 2 stellig je Jahr 71,80 Euro

§ 5

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

**§ 6  
Bestattungsgebühren**

- (1) Grundgebühren
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten | 340,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an                              | 487,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung  | 243,00 Euro |
- (2) Besondere Gebühren
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Leichenhalle bis zu 5 Tagen                                  | 235,00 Euro |
| b) jeder weitere Tag  | 47,00 Euro  |
| c) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung | 250,00 Euro |

**§ 7  
Gebühren für Umbettungen**

- (1) Ausbettung
- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 584,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.339,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 365,00 Euro   |
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

**§ 8  
Sonstige Gebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 60,00 Euro |
|---|------------|

(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	30,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	60,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage	60,00 Euro
(5) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen/Zweitschriften der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro

**§ 9  
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.03.2018.

**§ 10  
Inkrafttreten**

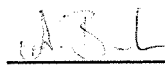
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.03.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.06.2001 außer Kraft.

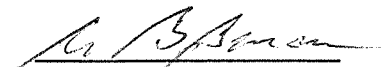
Hünxe-Drevenack, den 02.10.2019

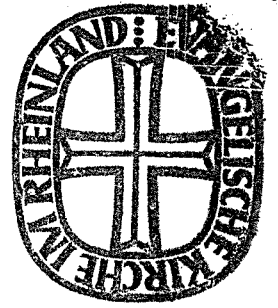
**Die Friedhofsträgerin**

Siegel



  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

  
\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

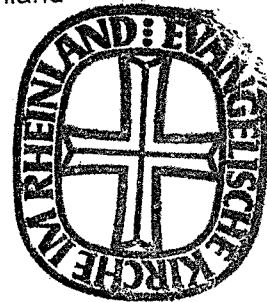


Genehmigt  
bis zum 31.12.2021

Nr. 1527884

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Düsseldorf, 19.12.2019



Genehmigt:  
08.10.21  
Bezirksregierung  
Düsseldorf, den 14.12.2019  
Im Auftrag

Liby

